

Statuten

Art. 1 **Name, Sitz**

Unter dem Namen «Familiengärtner-Verein Klosterfiechten» (FGV Klosterfiechten) besteht, mit Sitz in Basel, ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren sowie alle Bemühungen um die Förderung und Sicherung der Basler Familiengärten nach Kräften zu unterstützen.

Der Verein ist Mitglied des Zentralverbandes der Familiengärtner-Vereine Basel.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 **Haftpflicht**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird obligatorisch durch pachtweise Übernahme eines Familiengartens in einem dem Verein zugehörigen Areal.

Gegenüber Mitgliedern, die statutenwidrige oder den Verein schädigende Handlungen begehen oder sich Vereinsbeschlüssen oder Weisungen des Vorstandes widersetzen, kann der Vorstand gemäss Artikel 1.5.3 der «Familiengartenordnung» den Gartenentzug bei der Stadtgärtnerei beantragen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Kündigung des Pachtvertrages. Gleichzeitig fällt auch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen dahin.

Jedes Mitglied erhält vom Verein zwei Ausweiskarten.

Art. 5 **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Geschäftsprüfungskommission
- c) der Vorstand

Art. 6 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Ihr sind folgende Befugnisse übertragen:

- a) Wahl auf die Dauer eines Jahres:
 - des Vorstandes (Präsident und Kassier sind einzeln zu wählen)
 - der Geschäftsprüfungskommission
 - der Delegierten in den Zentralverband
- b) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Kassiers, der Geschäftsprüfungskommission
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, der Vorstandsentschädigung sowie Genehmigung des Budgets
- d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission sowie allfällige Arealunterhaltsarbeiten
- e) Statutenrevision, Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens Mitte März statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und wenigstens 14 Tage vor ihrer Durchführung einberufen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, welches an der darauffolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, wenn dies aus der Versammlung gewünscht wird.

Für alle Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stich- oder Losentscheid.

Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder es die Geschäftsprüfungskommission oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Dem Begehren ist innert Monatsfrist zu entsprechen.

Art. 7 **Vorstand ***

Zur Führung der laufenden Geschäfte wird von der GV ein Vorstand gewählt.

Er besteht aus:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Materialverwalter und zwei Beisitzern (Regieleiter).

Je nach Erfordernis kann der Vorstand durch Beschluss der GV erweitert werden. Der Vorstand hat für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse zu sorgen und die Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Er ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Über seine Sitzungen ist Protokoll zu führen. Auf ausdrückliches Begehren von vier Vorstandsmitgliedern hat der Präsident innert 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über einen Ausgabenbetrag von höchstens Fr. 2000.– verfügen, ausgenommen Warenbestellungen. Für höhere Beträge bedarf es der Zustimmung der GV.

Der **Präsident** leitet die Vereins- und Vorstandssitzungen. Er erstattet der GV einen Jahresbericht. Er vertritt den Verein nach innen und aussen.

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Der **Kassier** führt das Rechnungs- und Kassawesen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder.

Im Bank- und Postcheckverkehr zeichnen Präsident und Kassier kollektiv.

Dem **Sekretär** obliegt die Erledigung der Korrespondenz, die Abfassung der Protokolle sowie der Vereinsberichte für den «Gartenfreund».

Der **Materialverwalter** ist für den Materialverkauf verantwortlich und haftet für die einkassierten Gelder, die auf Monatsende dem Kassier abzuliefern sind. Die Preise werden vom Vorstand festgelegt. Die Entschädigung des Materialverwalters bestimmt die Generalversammlung.

Die **Beisitzer** werden mit besonderen Aufgaben betraut.

* Zusatz: Der Vorstand erhält eine Pauschal-Entschädigung, über die Beiträge bestimmt die Generalversammlung.

Neu GV-Beschluss vom 16. März 2018

Art. 8 **Geschäftsprüfungskommission**

Sie besteht aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie ist Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Über den Befund hat sie der GV alljährlich Bericht zu erstatten.

Art. 9 Zentralverband, Delegierte

Der Verein ist berechtigt, eine durch die Verbandsstatuten festgelegte Anzahl Delegierte in den Zentralverband der Basler Familiengärtner-Vereine abzuordnen. Die Delegierten haben jeweils an der ordentlichen Generalversammlung über die Verbandstätigkeit zu berichten.

Art. 10 Finanzielles

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Barmittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erlös aus Materialvermittlung (Materialdepot)
- c) staatliche Subventionen und Zuwendungen.

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist dem Verein jeweils bis zum 30. Juni zu entrichten. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Vereinsverpflichtungen nicht nach kann dies den Gartenentzug zur Folge haben («Familiengarten-Ordnung», Ziff. 1.5.4).

Art. 11 Regiearbeiten

Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, an Regiearbeiten, zu denen es vom Vorstand aufgeboten wird, teilzunehmen («Familiengarten-Ordnung», Ziff. 1.3.3).

Für geleistete Regiearbeit wird die zu bezahlende Norm von der GV festgesetzt.

Art. 12 Arealschlüssel

Jedem Mitglied wird gegen ein zu leistendes Depot ein oder mehrere Schlüssel zu den Arealen ausgehändigt. Bei der Aufgabe des Gartens sind die Schlüssel an den Verein zurückzugeben. Gleichzeitig wird der hinterlegte Betrag zurückerstattet.

Art. 13 Statuten

Eine Statutenänderung kann an einer GV nur beschlossen werden, wenn eine solche in den Traktanden vorgesehen ist. Für eine Änderung ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 14 Bewachung

Die Bewachung des Areals wird vom Vorstand nach seinem Ermessen angeordnet.

Art. 15 Überlassen des Wochenendhäuschens

Bei gelegentlichem Überlassen des Wochenendhäuschens an Dritte müssen diese im Besitze des Ausweises des Pächters sein.

Art. 16 Ruhezeiten

Die Nachtruhe dauert von 22.00–07.00 Uhr.

Art. 17 Lärmende Arbeiten *

Betriebszeiten für Motoren und lärmige Arbeiten im Sommerhalbjahr vom 2. Mai bis 30. September:

Montag–Samstag 08.00–12.00 Uhr

Montag, Mittwoch, Freitag 17.00–18.00 / 19.00 Uhr

Betriebszeiten im Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis 30. April:

Laut Familiengartenordnung (FGO)

Lärmende Arbeiten sind an Sonn- und Feiertagen untersagt.

* Neu GV-Beschluss vom 8. März 2002

Art. 18 **Musikgeräte**

Die Benützung von Musikgeräten ist nur innerhalb des Häuschens, bei geschlossenen Fenstern und Türe, in Zimmerlautstärke gestattet.

Art. 19 **Feuer und Rauch**

Die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch oder Gestank ist möglichst zu vermeiden («Familien-garten-Ordnung», Ziff. 3.7.4).

Art. 20 **Auflösung des Vereins**

Diese erfolgt, wenn der Eigentümer sämtliches Pachtland für anderweitige Zwecke entzieht oder infolge Fusion mit einem andern Verein. Wird die Auflösung seitens der Mitglieder verlangt, so sind für einen entsprechenden Beschluss zwei Drittel der Mitglieder notwendig. Bei einer Auflösung ist das Inventar bestmöglichst zu veräussern. Der Erlös nebst allfälligem Kassensaldo wird nach Abzug aller Unkosten dem Zentralverband zur Aufbewahrung überwiesen. Sollte den Mitgliedern innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung Gelegenheit geboten werden, ein neues Areal anzutreten, so stünde der Betrag wieder zur Verfügung, um den Verein weitergedeihen zu lassen. Fehlt diese Voraussetzung, so bleibt das Geld dem Zentralverband überlassen. Allenfalls verbleibende Subventionsgelder sind der Stadtgärtnerei gemäss deren Weisung zurückzuerstatten.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 2. März 1974 genehmigt worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Staatliche Pflanzlandkommission in Kraft.

Familiengärtner-Verein Klosterfiechten

Der Präsident:
Max Hügin

Der Sekretär:
Anton Kiener

Genehmigt von der Staatlichen Pflanzlandkommission
Basel, den 2. März 1974